

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.03.2012

Sachstand und jährlicher Bericht über die "Faire Vergabe" - Ratsbeschluss 25.09.2008

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kölner Rat baten für den 06.02.2012 um Sachstandsmitteilung zur „Fairen Vergabe“, einschließlich der Berücksichtigung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

1. Bisheriges Absehen vom Konzept „Faire Vergabe“ für die Stadt Köln

Von der kurzfristigen Vorlage des Konzeptes zur Einführung einer „Fairen Vergabe“ – wie in der Sitzung des AVR am 06.12.2010 angekündigt - wurde abgesehen, nach dem sich im Frühjahr 2011 abzeichnete, dass im Laufe des Jahres 2011 ein Tariftreue- und Vergabegesetz durch den Landtag verabschiedet werden würde und ein in Kraft treten zum 01.01.2012 nicht ausgeschlossen war. Die einzelnen Regelungen im Konzept wären mit der Geltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes wieder verändert und ergänzt worden. Dies hätte einen großen zusätzlichen Aufwand bei der Einführung und Umsetzung der Regelung bedeutet. Im Hinblick auf die knappen personellen Ressourcen in der Verwaltung sollte dies vermieden werden.

2. Konsequenzen aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der Landtag hat am 21.12.2011 ein neues Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG-NRW) beschlossen. Das neue Gesetz ist am 26.01.2012 veröffentlicht worden und wird zum 01.05.2012 in Kraft treten. Mit dem neuen Tariftreue- und Vergabegesetz will das Land NRW die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der öffentlichen Beschaffung um Aspekte der Nachhaltigkeit ergänzen. Dazu zählen insbesondere ökologische, soziale und mittelstandsfreundliche Kriterien. Zudem wird die Einhaltung von Sozialstandards in der öffentlichen Vergabe im Gesetz verbindlich verankert.

- 2.1 Die bisher vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Grundsätze zur „Fairen Beschaffung“ sowie Teile des bisher durch Erlass des Landes empfohlenen Standards bei der Beschaffung gehen in den Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes auf und werden darüber hinaus ergänzt oder sogar erweitert.

Nahezu das gesamte Beschaffungswesen der Stadt Köln wird aufgrund des TVgG-NRW in Teilen überarbeitet werden müssen. Insbesondere müssen vor etwaigen Beschaffungen mehr oder weniger umfangreiche Markterkundungen zur Prüfung und Festlegung zu sozialen und ökologischen Standards vorgenommen werden. Dies wird, insbesondere in der Anfangsphase, Zeit und personelle Ressourcen, insbesondere bei den Fachdienststellen, aber auch im Zentralen Vergabeamt binden, dessen Umfang noch nicht abzusehen ist.

- 2.2 Das Gesetz hat folgende wesentliche Inhalte:

- Aufträge dürfen nur an Unternehmen erteilt werden, die ihren Beschäftigten einen Mindeststundenlohn von 8,62 Euro oder - im Falle eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages - den Mindeststundenlohn aus diesem Tarifvertrag zahlen.

- Für Auftragnehmer gelten umfangreiche neue Nachweispflichten, zum Beispiel zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen oder zur Frauenförderung (siehe nachfolgend).
- Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Dies betrifft die Bedarfsanalyse, das Leistungsverzeichnis, die Eignungsprüfung und die Wertung der Angebote.
- Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge dürfen keine Waren verwandt werden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden (zum Beispiel keine Kinderarbeit). Der Auftragnehmer muss entsprechende Nachweise erbringen.
- Öffentliche Aufträge sollen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verpflichten (dies gilt jedoch nur für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten und für Aufträge ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beziehungsweise bei Bauleistungen ab 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer).

Das Gesetz regelt auch Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Die hierfür vorgesehene Prüfbehörde soll beim Land eingerichtet werden. Derzeit sind für diese Aufgabe landesweit acht Planstellen vorgesehen. Es ist zweifelhaft, ob hierdurch eine effektive Kontrolle der Auftragnehmer erfolgen kann.

- 2.3 Durch Rechtsverordnungen können weitergehende Regelungen, z.B. Festlegung der als repräsentativ geltenden Tarifverträge, der Anpassung des Mindeststundenentgelts, zur Delegation der Zuständigkeit als Prüfbehörde getroffen werden. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen von Verwaltungsvorschriften weitergehende anwenderorientierte Hilfestellungen für die Beschaffungs- und Vergabestellen, aber auch die Kriterien für die von der Prüfbehörde durchzuführenden anlass- und stichprobenbezogenen Prüfungen festzulegen. Mit diesen bedeutenden Vorgaben ist allenfalls kurz vor in Kraft treten des Gesetzes zu rechnen.
- 2.4 Darüber hinaus können nach § 3 Absatz 4 Tariftreue- und Vergabegesetz¹ für die Auftragsausführung an Auftragnehmer zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wurde bisher primär durch den Wettbewerbsgedanken geprägt, mit dem Ziel der auf Transparenz ausgerichteten, schnellen und wirtschaftlichen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen. Die Einführung sogenannter vergabefremder Aspekte, wie zum Beispiel soziale Standards, laufen den primären Zielen des Vergabeverfahrens zum Teil zu wider. Die Einführung solcher Aspekte können grundsätzlich zur Verzögerung, Angreifbarkeit und Verteuerung der Vergaben führen. Die verantwortlichen Entscheidungsträger müssen daher genau abwägen, ob und in welcher Ausprägung sie von der Ermächtigung in § 3 Abs. 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Gebrauch machen.

3. Bericht über die bisherige Beschaffung unter spezieller Berücksichtigung von Nachhaltigkeit sowie sozialer und ökologischer Kriterien

Der Zentrale Einkauf der Stadt Köln hat Nachhaltigkeit sowie soziale und ökologische Kriterien bei der Ausschreibung des Rahmenvertrages über die Lieferung von Sportartikeln und -geräten entsprechend dem Ratsbeschluss umgesetzt. Hierüber wurde in der Sitzung des AVR vom 19.09.2011 (Session-Nr.: 2310/2011) berichtet.

Vor dem Hintergrund der Fairen Vergabe durften ausschließlich Sportgeräte und Sportartikel, insbesondere Bälle mit besonderem Augenmerk auf Fußbälle, angeboten werden, die frei von Kinderarbeit sind. Nach der ILO-Konvention 138 und für Fußbälle zusätzlich nach dem sogenannten „Atlanta-Abkommen“ betrifft dies Jugendliche und Kinder unter 15 Jahren. Frei von Kinderarbeit umfasst die

¹ § 3 Absatz 4 TVgG NRW lautet: „Für die Auftragsausführung können an Auftragnehmer zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“

Herstellung der Produkte selbst als auch dessen Vertrieb und Transport. Der Schutz älterer Kinder (ab 15 Jahren), die in der Produktion eingesetzt werden dürfen, ist entsprechend der ILO-Konventionen unbedingt zu beachten.

Dieser Vertrag wurde Ende 2011 erneut unter Beachtung der Kriterien und Beifügung der Eigenerklärung (siehe **Anlage**) ausgeschrieben. Die Bieter bestätigen durch diese Eigenerklärung, dass sie ihren Verpflichtungen zur Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit und der Nachhaltigkeit ihrer Produkte nachkommen. Es werden nur Angebote gewertet, die diese unterschriebene Eigenerklärung beinhalten. Der neue Vertrag soll zum 01.07.2012 abgeschlossen werden und befindet sich derzeit in der Auswertungsphase der Angebote.

Hinsichtlich der Ausschreibung des Rahmenvertrages über die Lieferung von Spielwaren wird die Leistungsbeschreibung im ersten Quartal 2012 im Rahmen einer verwaltungsinternen Abstimmung mit dem Gesundheitsamt unter Beachtung nachhaltiger, sozialer und ökologischer Kriterien (unter Beifügung der Eigenerklärung) neu erstellt und die Ausschreibung voraussichtlich im zweiten Quartal 2012 gestartet.

Der Rahmenvertrag über die Lieferung von Berufskleidung wird in 2012 unter Beifügung oben erwähnter Eigenerklärung zur Fairen Vergabe ausgeschrieben.

Bei der Beschaffung der Kopiergeräte werden bereits seit 2006 die nachhaltigen und ökologischen Kriterien dahingehend berücksichtigt, dass die Kosten für den Energieverbrauch in die Bewertung der Angebote mit einfließen.

Bezüglich der Beschaffung von Papier hat sich der AVR die Entscheidung über die ausschließliche Verwendung von Recyclingpapieren oder FSC- Papier (d.h. holzfrei weißem Papier aus nachhaltig bewirtschafteten Forstbetrieben) vorbehalten. Die Vorlage wird voraussichtlich zur Sitzung am 19.03.2012 vorliegen, so dass das Vergabeverfahren danach abgeschlossen werden kann.

Die Vorgaben der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) gemäß § 4 Abs. 4² hinsichtlich energieverbrauchsrelevanter Waren finden bereits bei folgenden Ausschreibungen Berücksichtigung:

Rahmenvertrag über die Lieferung von Elektrogeräten für Sozialhilfeempfänger und
Rahmenvertrag über die Lieferung von Elektro-Großgeräten (Allgemeinbedarf).

Erstgenannter Rahmenvertrag befindet sich gerade in der Auswertungsphase der Angebote. Im Ver-

² § 4 Absätze 4 bis 6b VgV lauten:

„(4) Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung nach Absatz 1 oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung nach Absatz 2 sind, müssen die Anforderungen der Absätze 5 bis 6b beachtet werden.

(5) In der Leistungsbeschreibung sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden:

1. das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und
2. soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

(6) In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen sind von den Bietern folgende Informationen zu fordern:

1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und
2. in geeigneten Fällen,

- a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder

- b) die Ergebnisse einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

(6a) Die Auftraggeber dürfen nach Absatz 6 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.

(6b) Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 97 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die anhand der Informationen nach Absatz 6 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 6a zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.“

gleich zur letzten Ausschreibung wurden hier die Vorgaben der zu erfüllenden Energieeffizienzklassen (EEK) angehoben, so dass bei dem Elektro-Standherd EEK A, bei dem Kühlschrank EEK A ++ und bei dem Waschvollautomat beim Energieverbrauch A (Waschwirkung A und Schleuderwirkung C) als Mindestvoraussetzungen zwingend angeboten werden mussten. Diese Einstufungen mussten bei Angebotsabgabe nachgewiesen werden.

Darüber hinaus muss der Bieter die fachgerechte Entsorgung eines evtl. Altgerätes sicherstellen.

Der Rahmenvertrag über die Lieferung von Elektro-Großgeräten (Allgemeinbedarf) befindet sich derzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung (1000/3 mit Schulverwaltungsamt, Kinderheime und Gebäudewirtschaft) der Leistungsbeschreibung. Wie bei oben genannten Ausschreibung werden auch hier die Vorgaben zum Euro Label / Energieeffizienzklassen als Mindestkriterien zwingend vorgegeben werden.

Bei der Ausschreibung des Rahmenvertrages über die Lieferung von Büromaterial wurden bei der Erstellung der gemeinsamen Leistungsbeschreibung mit dem Landschaftsverband Rheinland die Kriterien Nachhaltigkeit und Umweltschutz berücksichtigt, z.B. wurden verstärkt auch nachfüllbare Produkte aufgenommen. Darüber hinaus wurden soweit möglich Artikel aus Recycling gefordert. Dieser Rahmenvertrag wurde gerade abgeschlossen.

gez. Kahlen